

# Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Änderung

## Kurzinformation

### Ziel

- Geänderte oder neue unionsrechtliche Bestimmungen sind im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) zu berücksichtigen.

### Inhalt

- Anpassungen an neue unionsrechtliche Bestimmungen
- Aufhebung des Vorbehalts von Kontrollen in Zerlegungsbetrieben durch amtliche Tierärztinnen/Tierärzte
- Generelle Ermöglichung der Beauftragung von amtlichen Fachassistentinnen/Fachassistenten
- Verankerung des Aufgabenbereiches des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit
- Anpassung der Bestimmungen zur Einfuhr von Waren im LMSVG
- Absenkung des Strafrahmens für Verwaltungsstrafen im LMSVG

---

## Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Es sollen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, die Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625, die Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 in Bezug auf amtliche Kontrollen und die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe erfolgen.

Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, die Richtlinie 89/662/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt und Teile der Richtlinie 96/23/EG über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen wurden durch die Verordnung (EU) 2017/625 aufgehoben. Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 sieht vor, dass amtliche Kontrollen in Zerlegungsbetrieben auch von besonders geschultem Personal, das durch die zuständigen Behörden benannt wird, durchgeführt werden darf. Amtliche Kontrollen in

Zerlegungsbetrieben sollen demnach nicht nur amtlichen Tierärztinnen/Tierärzten vorbehalten sein. Zudem soll mit dieser Novelle die Beauftragung von amtlichen Fachassistentinnen/Fachassistenten generell ermöglicht werden. Weiters soll der Aufgabenbereich des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit, welches mit der Novelle zum Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, errichtet wurde, soweit er Tätigkeiten bezogen auf Waren des LMSVG umfasst, verankert werden. Das Bundesamt für Verbrauchergesundheit soll seine Tätigkeit mit dem Jahr 2022 aufnehmen. Da die amtliche Kontrolle von Sendungen, die beim Eingang in die Europäische Union einer Überprüfung bedürfen, nunmehr in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit fällt, sollen die Bestimmungen zur Einfuhr von Waren im LMSVG entsprechend angepasst werden. Betreffend die Strafen im LMSVG soll es zu einer Absenkung des Strafrahmens für Verwaltungsstrafen kommen.

**Redaktion:** [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at)

**Stand:** 18.05.2021

